gleich an der Durchführung dieser Beschlüsse mit - im täglichen Arbeitsprozeß wie auch im Vorstand, in der Revisionskommission, in Kommissionen und Ausschüssen - zum Nutzen der Gesellschaft und im Interesse des Kollektivs. Das ist genossenschaftliche Demokratie in Aktion.

Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks nehmen aktiv an der staatlichen Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung teil: über die Handwerkskammern der Bezirke, durch Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die als Abgeordnete der Volksvertretungen oder als Mitglieder ständiger Kommissionen und ihrer Aktivs tätig sind oder in den PGH-Beiräten arbeiten, und in anderer Form. Der Handwerkskammer, der gesellschaftlichen Organisation des Handwerks, kommen dabei besonders wichtige Funktionen zu; vereinigt sie doch Produktionsgenossenschaften des Handwerks und deren Mitglieder sowie die individuell arbeitenden Handwerker und deren Einkaufs- und Liefergenossenschaften. In ihr verwirklicht sich die kameradschaftliche Zusammenarbeit des genossenschaftlich und des individuell arbeitenden Handwerks und ihr gemeinsames Wirken bei der Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben, bei der Mitgestaltung der staatlichen Planung und Leitung. So wird die genossenschaftliche Demokratie unabdingbares Element des umfassenden Systems unserer sozialistischen Demokratie.

Indem die Verfassung die Stellung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks in der sozialistischen Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Volkswirtschaft staatsrechtlich fixiert, gibt sie die prinzipielle Orientierung für die vom VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands geforderte Ausarbeitung neuer Musterstatuten für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks, ihre Arbeitsgemeinschaften und die Handwerkskammern der Bezirke.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577)

Gesetz vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) und Ergänzungsgesetz vom 12. März 1958 (GBl. I S. 261)

Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 224)